

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16		DIENSTAG, DEN 25. MÄRZ	2014
Tag	Inhalt	Seite	
18. 3. 2014	Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPflVO) 860-9-2	105	
18. 3. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften 611-1-3, 611-1-1	112	
18. 3. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen 223-1-86	113	
19. 3. 2014	Verordnung über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2014 (Zulassungszahlenverordnung 2014 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2014-AdP) 221-14-1	114	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPflVO)

Vom 18. März 2014

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 300), wird verordnet:

§ 1

Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege dient der höchstpersönlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464). Voraussetzung für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist die Eignung der Tagespflegeperson gemäß § 2.

(2) Kindertagespflege kann in geeigneten Räumen im Haushalt der Tagespflegeperson, dem Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen kindgerechten Räumen stattfinden. In den von einer Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen darf nicht geraucht werden.

§ 2

Eignung der Tagespflegeperson

(1) Geeignete Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie ihre fachliche Qualifikation aus. Für die Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII gelten dieselben Anforderungen wie für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 2 SGB VIII.

(2) Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII sind regelmäßig anzunehmen, wenn die Tagespflegeperson an der 45 Unterrichtsstunden umfassenden Einführungsqualifizierung im Rahmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg finanzierten Qualifizierungsprogramms (Hamburger Qualifizierungsprogramm) für

Tagespflegepersonen oder einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfolgreich teilgenommen hat und innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn tätigkeitsbegleitend an weiteren 135 Unterrichtsstunden der insgesamt 180 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen erfolgreich teilgenommen oder eine vergleichbare, von der zuständigen Behörde anerkannte, Fortbildung erfolgreich absolviert hat.

(3) Bei Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege lediglich in Ergänzung der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, durch eine gemäß Absatz 2 Satz 1 qualifizierte Kindertagespflegeperson, der Schule beziehungsweise der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen gemäß § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in der jeweils geltenden Fassung anbieten (ergänzende Kindertagespflege), ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsqualifizierung im Umfang von grundsätzlich 45 Unterrichtsstunden ausreichend.

(4) Bei Tagespflegepersonen mit einer erfolgreich abgeschlossenen kinderpflegerischen, sozialpädagogischen, pädagogischen oder psychologischen Berufsausbildung ist von vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege gemäß Absatz 2 Satz 1 auszugehen, wenn sie am 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Teil der Einführungsqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn haben sie tätigkeitsbegleitend die Kurse „Kinderschutz und Kinderrechte“ sowie die Praxisberatung/Supervision des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen erfolgreich zu absolvieren.

(5) Die Tagespflegeperson wird von der zuständigen Behörde über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200, 3201), belehrt. Für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Behörde im Zweifel die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangen, aus dem hervorgeht, dass die Tagespflegeperson nicht unter ansteckenden Krankheiten nach § 34 IfSG oder anderen die Eignung beeinträchtigenden Erkrankungen leidet.

(6) Die Tagespflegepersonen müssen, sofern sie nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes betreuen, vor Tätigkeitsbeginn einen Nachweis über die Belehrung zu den gesundheitlichen Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 IfSG vorlegen sowie nachweisen, dass sie eine von der zuständigen Behörde anerkannte Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege absolviert haben.

(7) Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist darüber hinaus, dass die Tagespflegeperson

1. ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556), für sich sowie, soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt, für alle im Haushalt dauerhaft lebenden erwachsenen Personen vorlegt,
2. eine schriftliche Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard abgibt,
3. die Teilnahme an einer von der Behörde anerkannten „Grundausbildung in Erster-Hilfe am Kind“ im Umfang von sechzehn Unterrichtsstunden nachweist,

4. sich, sowie die Kindertagespflege nicht im Haushalt des Kindes erfolgt, als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1), zuletzt geändert am 31. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109), bei der zuständigen Behörde für Verbraucherschutz registriert.

§ 3

Qualifikationsstufen

(1) Die Qualifikation von Tagespflegepersonen wird in Qualifikationsstufen eingeteilt.

(2) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 1 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der 45 Unterrichtsstunden umfassenden Einführungsqualifizierung im Rahmen des von der Freien und Hansestadt Hamburg finanzierten Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen oder einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung.

(3) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 2 werden erfüllt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Langzeitqualifizierung, bei der innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn tätigkeitsbegleitend mindestens weitere 135 Unterrichtsstunden von insgesamt 180 Unterrichtsstunden der umfassenden Grundqualifizierung des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Tagespflegepersonen absolviert werden müssen. Die Anforderungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vergleichbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Fortbildung erfüllt werden.

(4) Die Anforderungen der Qualifikationsstufe 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 oder durch den Abschluss einer von der zuständigen Behörde anerkannten gleichwertigen Fortbildung erfüllt.

§ 4

Großtagespflege

(1) Tagespflegepersonen können sich zu zweit, dritt oder viert zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege im Sinne von § 1 unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes zusammenschließen (Großtagespflege).

(2) Jede Tagespflegeperson betreut die ihr jeweils vertraglich zugeordneten Kinder persönlich.

(3) Großtagespflegestellen, denen am 1. Juli 2010 mehr als vier Tagespflegepersonen angehörten, dürfen beim Ausscheiden von Tagespflegepersonen keine neuen Tagespflegepersonen in die Großtagespflegestelle aufnehmen, wenn mit der Aufnahme neuer Tagespflegepersonen die Gesamtzahl von vier Personen überschritten würde.

§ 5

Tagespflegegeld

(1) Die Tagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit eine Geldleistung (Tagespflegegeld) gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII. Das Tagespflegegeld beinhaltet einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsgeld), die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale nach Absatz 2), sowie eine anteilige Erstattung von Vorsorgeaufwendungen. Das Tagespflegegeld wird für einen Förderungszeitraum von einem Monat berechnet.

(2) Mit der Sachkostenpauschale (SK 1) werden notwendige Aufwendungen, insbesondere für Verpflegung, Energie, Brennstoffe, Wasser, Mobiliar, Instandhaltung und -setzung der für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten, Betreuungsmaterial, Nutzung von Freizeitangeboten und Fortbildungskosten pauschal abgegolten.

(3) Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle, die die Kindertagespflege in dafür angemieteten oder sonst entgeltlich überlassenen Räumen erbringen, erhalten auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine erhöhte Sachkostenpauschale (SK 2). Anstelle der Inanspruchnahme der SK 2 kann mit den Sorgeberechtigten der geförderten Kinder ein besonderer Elternbeitrag zu den Mietkosten vereinbart werden. Diese Entscheidung kann für die Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle nur einheitlich getroffen werden.

(4) Vorsorgeaufwendungen werden auf Nachweis von der zuständigen Behörde erstattet. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden hälftig erstattet; Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson in voller Höhe. Die Erstattung von Vorsorgeaufwendungen erfolgt unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, wenn und solange mindestens ein Kind von der Tagespflegeperson betreut wird, dem eine Förderung gemäß § 6 KibeG bewilligt wurde.

(5) Vom geförderten Kind und dessen Eltern kann für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Tagespflegeleistungsart nur der von der zuständigen Behörde nach § 29 KibeG festgesetzte Teilnahmebeitrag verlangt werden. Zum Ausgleich von Aufwendungen, die der Tagespflegeperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, kann mit den Sorgeberechtigten des geförderten Kindes darüber hinaus ein angemessenes Betreuungsentgelt vereinbart werden.

§ 6

Tagespflegeleistungsarten und Höhe des Tagespflegegeldes

(1) Die nach Altersgruppen und Betreuungsumfang unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Höhe des Erziehungsgeldes richtet sich nach der dem Kind bewilligten Leistungsart und der Qualifikationsstufe der Tagespflegeperson. Die jeweiligen Beträge sind in der Anlage 2 bestimmt.

(3) Die Höhe der Sachkostenpauschale (SK 1) sowie die Höhe der erhöhten Sachkostenpauschale (SK 2) für Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen in dafür angemieteten Räumen (§ 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1) ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 7

Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Tagespflegegeldes

(1) Tagespflegegeld wird gewährt, wenn ein Kind in Kindertagespflege betreut wird, dem die Förderung nach § 6 KibeG bewilligt wurde. Die Gewährung wird während der betreuungsfreien Zeiten gemäß § 9 Absatz 1 fortgesetzt. Bei einer Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund wird sie bis zu zwei Wochen fortgesetzt.

(2) Wird die Inanspruchnahme während eines laufenden Monats begonnen oder beendet, wird das Tagespflegegeld bei Beginn der Inanspruchnahme für die Kalendertage ab dem ersten Tag der Inanspruchnahme, bei Beendigung der Inanspruchnahme für die Kalendertage bis einschließlich des letzten Tages der Inanspruchnahme, anteilig je Kalendertag bei

der Abrechnung der Tagespflegegelder berücksichtigt. Die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen erfolgt je angebrochenen Monat.

(3) Ergibt sich für eine Tagespflegeperson bei der Abrechnung der Tagespflegegelder eine Überzahlung durch die zuständige Behörde, kann diese die Überzahlung gegenüber weiteren Ansprüchen dieser Tagespflegeperson auf Tagespflegegelder aufrechnen, die sich aus der Förderung anderer Kinder ergeben.

§ 8

Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Förderung unverzüglich der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. sie die Betreuung außerhalb der betreuungsfreien Zeit länger als zwei Wochen unterbricht,
2. ein Kind ohne Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt,
3. ein Kind mit Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt,
4. Änderungen in den Verhältnissen zu den Vorsorgeaufwendungen auftreten, oder
5. andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII).

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anhaltspunkte können zum Beispiel durch das Verhalten oder das Erscheinungsbild des Kindes, durch den Umgang der Sorgeberechtigten mit dem Kind, auf Grund gewalttätiger Konflikte in der Familie oder anderer Indikatoren für Problemlagen in der Familie begründet sein.

(4) Soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist diese verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn eine neue Person dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird. Ist diese Person volljährig, ist für diese ein erweitertes Führungszeugnis nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 vorzulegen.

§ 9

Betreuungsfreie Zeiten

(1) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit je Kalenderjahr. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Tagespflegeleistungsart während dieser Zeit ist nicht möglich.

(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei ihrem Ausfall mit einer Tagespflegeperson oder mehreren Tagespflegepersonen zusammenzuarbeiten; die Tagespflegeperson nennt diese den Sorgeberechtigten.

(4) Ist es weder den Sorgeberechtigten noch der Tagespflegeperson möglich, im Krankheitsfall oder während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung sicherzustellen, weist die zuständige Behörde eine andere Tagespflegeperson nach.

§ 10

Betreuungskapazität

(1) In Kindertagespflege können je Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden.

(2) Die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII kann auch für weniger als fünf Kinder erteilt werden, wenn dies auf Grund der Größe oder der Ausstattung der für die Kindertagespflege genutzten Räume erforderlich ist oder andere Gründe für eine Beschränkung vorliegen, die sich insbesondere aus der Persönlichkeit oder der Sachkompetenz der Tagespflegeperson oder besonderen Förderbedarfen einzelner betreuter Kinder ergeben. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme öffentlicher Förderung gemäß § 23 SGB VIII.

(3) Bei der probeweisen Betreuung von Kindern zur Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses und der Betreuung von Kindern während der Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson für einen Zeitraum bis zu vier Wochen bleibt Absatz 1 unberücksichtigt.

§ 11

Fortbildungsverpflichtung

(1) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalenderjahren an fachspezifischen Fort-

bildungen im Umfang von mindestens 18 Unterrichtsstunden teilzunehmen.

(2) Darüber hinaus sind Tagespflegepersonen verpflichtet, alle zwei Jahre an einem anerkannten Erste-Hilfe am Kind-Trainingskurs im Umfang von acht Unterrichtsstunden teilzunehmen.

(3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Erste-Hilfe-Kursen ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Sie gilt als triftiger Grund zur Weitergewährung des Tagespflegegeldes im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Kindertagespflegeverordnung vom 13. April 2010 (HmbGVBl. S. 269) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 gilt § 5 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Großtagespflegestelle mindestens drei Tagespflegepersonen angehören müssen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. März 2014.

Anlage 1

Öffentlich geförderte Leistungsarten in Kindertagespflege
Altersgruppen/Leistungsarten

Kinder bis drei Jahre

Leistungsart (TPK = Tagespflege Krippe)	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf
TPK 10	bis zu 10 Stunden
TPK 20	11 bis 20 Stunden
TPK 25	21 bis 25 Stunden
TPK 30	26 bis 30 Stunden
TPK 40	31 bis 40 Stunden
TPK 50	ab 41 Stunden

Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung

Leistungsart (TPE = Tagespflege Elementar)	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf
TPE 10	bis zu 10 Stunden
TPE 20	11 bis 20 Stunden
TPE 25	21 bis 25 Stunden
TPE 30	26 bis 30 Stunden
TPE 40	31 bis 40 Stunden
TPE 50	ab 41 Stunden

Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Leistungsart (TPH = Tagespflege Hort)	Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf
TPH 10	bis zu 10 Stunden
TPH 20	11 bis 20 Stunden
TPH 25	21 bis 25 Stunden
TPH 30	26 bis 30 Stunden
TPH 40	31 bis 40 Stunden
TPH 50	ab 41 Stunden

Anlage 2

Höhe des Erziehungsgeldes

Leistungsart	Qualifikationsstufe 1 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 2 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 3 je Kind und Monat in Euro
TPK 50	314,71	395,93	543,64
TPK 40	244,77	307,95	422,84
TPK 30	192,32	241,96	332,23
TPK 25	157,36	197,96	271,82
TPK 20	107,15	131,98	181,21
TPK 10	56,79	68,58	90,61
TPE 50	242,08	304,56	418,19
TPE 40	188,29	236,88	325,25
TPE 30	147,94	186,12	255,55
TPE 25	121,05	152,28	209,09
TPE 20	82,51	101,52	139,39
TPE 10	43,93	52,72	69,70
TPH 50	242,08	304,56	418,19
TPH 40	188,29	236,88	325,25
TPH 30	147,94	186,12	255,55
TPH 25	121,05	152,28	209,09
TPH 20	82,51	101,52	139,39
TPH 10	43,93	52,72	69,70

Anlage 3**Höhe der Sachkostenpauschale (SK 1)**

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK / TPE / TPH 50	167,20
TPK / TPE / TPH 40	152,10
TPK / TPE / TPH 30	132,47
TPK / TPE / TPH 25	127,87
TPK / TPE / TPH 20	92,98
TPK / TPE / TPH 10	56,91

**Höhe der Sachkostenpauschale (SK 2)
für Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Räumen
gemäß § 5 Absatz 3**

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK / TPE / TPH 50	247,56
TPK / TPE / TPH 40	232,46
TPK / TPE / TPH 30	212,83
TPK / TPE / TPH 25	180,91
TPK / TPE / TPH 20	133,17
TPK / TPE / TPH 10	97,09

**Zweite Verordnung
zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften**

Vom 18. März 2014

Artikel 1

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Erstreckung des Rechts
zur Erhebung von Kirchensteuern
auf Religionsgesellschaften**

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438), wird nach Antragstellung durch die Evangelisch-reformierte Kirche verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 Satz 1 der Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf Religionsgesellschaften vom 16. Dezember 1975 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert am 14. April 2009 (HmbGVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Evangelisch-reformierte Kirche.“

Artikel 2

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Verwaltung von Kirchensteuern
durch staatliche Behörden
in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438), wird nach Antragstellung durch die Evangelisch-reformierte Kirche verordnet:

Einziger Paragraph

In der Anlage zur Verordnung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch staatliche Behörden in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Dezember 1976 (HmbGVBl. S. 254), zuletzt geändert am 14. April 2009 (HmbGVBl. S. 112), wird folgender Abschnitt VI angefügt:

„VI. Evangelisch-reformierte Kirche“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. März 2014.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen**

Vom 18. März 2014

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummer 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 3 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 22. März 2013 (HmbGVBl. S. 131), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Zulassungszahlen für die Zulassung zur Ausbildung an der Berufsfachschule für Berufsqualifizierung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 361), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 179), werden wie folgt für das Schuljahr 2014/2015 festgesetzt:

Ausbildung zur Kauffrau und zum Kaufmann für Büromanagement 40 Plätze,

Ausbildung zur Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau und zum Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann 8 Plätze,

Ausbildung zur Elektronikerin und zum Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik sowie zur Elektronikerin und zum Elektroniker für Betriebstechnik insgesamt 24 Plätze,

Ausbildung zur Restaurantfachfrau und zum Restaurantfachmann, zur Fachfrau und zum Fachmann für Systemgastronomie, zur Hotelfachfrau und zum Hotelfachmann, zur Köchin und zum Koch insgesamt 40 Plätze,

Ausbildung zur Anlagenmechanikerin und zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik 20 Plätze,

Ausbildung zur Fachkraft für Lagerlogistik, zur Fachlageristin und zum Fachlagerist insgesamt 24 Plätze,

Ausbildung zur Metallbauerin und zum Metallbauer in der Fachrichtung Konstruktionstechnik, zur Konstruktionsmechanikerin und zum Konstruktionsmechaniker sowie zur Industriemechanikerin und zum Industriemechaniker insgesamt 32 Plätze,

Ausbildung zur Bäckerin und zum Bäcker, zur Fachverkäuferin und zum Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk,

Schwerpunkte Bäckerei oder Konditorei insgesamt 20 Plätze,

Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik 20 Plätze,

Ausbildung zur Kauffrau und zum Kaufmann im Einzelhandel 60 Plätze,

Ausbildung zur Kauffrau und zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel, Fachrichtung Großhandel 30 Plätze,

Ausbildung zur Kauffrau und zum Kaufmann für Dialogmarketing 20 Plätze,

Ausbildung zur Kauffrau und zum Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung 24 Plätze,

Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum Rechtsanwaltsfachangestellten 20 Plätze,

Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten und zum Medizinischen Fachangestellten 16 Plätze,

Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und zum Zahnmedizinischen Fachangestellten 16 Plätze,

Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger 24 Plätze,

Ausbildung zur Fahrzeuglackiererin und zum Fahrzeuglackierer 12 Plätze,

Ausbildung

– zur Beton- und Stahlbetonbauerin und zum Beton- und Stahlbetonbauer,

– zur Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin und zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,

– zur Maurerin und zum Maurer,

– zur Rohrleitungsbauerin und zum Rohrleitungsbauer,

– zur Straßenbauerin und zum Straßenbauer und

– zur Trockenbaumonteurin und zum Trockenbaumonteur

insgesamt 20 Plätze.“

Hamburg, den 18. März 2014.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Verordnung
über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg
für das Jahr 2014
(Zulassungszahlenverordnung 2014 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2014-AdP)
 Vom 19. März 2014

Auf Grund von § 28 Absatz 3 des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389) und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Studiengänge am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2014 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

- 1. Studienbeginn 1. April 2014
 Bachelorstudiengang Polizei 56,
- 2. Studienbeginn 1. Oktober 2014
 Bachelorstudiengang Polizei 50.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Studienplätze stehen ausschließlich Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivoll-

zugsbeamten zur Verfügung, die nach laufbahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung nach § 1 im Jahr 2014 Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2015 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Hamburg, den 19. März 2014.

Die Behörde für Inneres und Sport